

Textgegenüberstellung zum Begutachtungsentwurf des Landesgesetzes,
mit dem das Landesgesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der
Landespolizeidirektion bei Vollziehung der Straßenverkehrsordnung
1960 geändert wird

**Landesgesetz über den sachlichen Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion bei
Vollziehung der Straßenverkehrsordnung 1960**

§ 1

(1) Im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, obliegt der Landespolizeidirektion

- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b lit. a StVO. 1960), jedoch nicht auf der Autobahn,
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 StVO. 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen § 96 StVO. 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken in den Fällen der §§ 82 bis 88a StVO 1960~~(X. Abschnitt der StVO. 1960)~~,
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO. 1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5a und 5b StVO 1960,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO. 1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO. 1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO. 1960),
- h) die Sicherung des Schulwegs (§§ 29a und 97a StVO 1960), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94d StVO 1960) ergibt.

(2) Die Landespolizeidirektion hat bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g den Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.